

Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	25.06.2019	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Gesetz zur zielgenauen Stärkung von Familien und ihren Kindern durch Neugestaltung des Kinderzuschlages und die Verbesserung der Leistungen für Bildung und Teilhabe (Starke-Familien-Gesetz)

Sachverhalt:

Im Folgenden werden die Veränderungen dargestellt, die sich ab 01.08.2019 durch das „Starke-Familien-Gesetz“ ergeben. Folgende gesetzliche Regelungen sind dadurch tangiert:

- SGB II -> §§ 28 ff SGB II
- Wohngeld/Kinderzuschlag -> verweist auf SGB II (§ 6b, Abs. 2 BKGG)
- SGB XII -> eigene Regelung zu BuT in § 34 SGB XII; § 34a SGB XII; § 34b SGB XII
- AsylbLG -> verweist auf die SGB XII Regelungen (§ 3 Abs. 3 AsylbLG)

(1) Materielle Anpassungen / Veränderungen im Bereich Bildung und Teilhabe

Mit Verkündung des „Starke-Familien-Gesetzes“ vom 29.04.2019 ergeben sich für die Durchführung um Umsetzung des Bildungspaktes folgende Veränderungen inhaltlicher Art:

Schul- und Kitaausflüge; Klassenfahrten

Auch in Zukunft besteht ein Übernahmeanspruch für Aufwendungen in tatsächlicher Höhe für Schul- und Kitaausflüge, sowie mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen. Ein Schüleraustausch gilt dann als mehrtägige (Schul-)Fahrt, wenn er als schulische Veranstaltung dem Unterricht dient.

Neu ist, dass Leistungen für Schulausflüge (nicht Klassenfahrten) gesammelt an eine Schule ausgezahlt werden können, wenn die Schule

- dies bei dem örtlich zuständigen Träger beantragt,
- die Leistungen für die leistungsberechtigten Schüler*innen verauslagt und
- sich die Leistungsberechtigung von den Leistungsberechtigten nachweisen lässt.

Dabei sind monatliche oder schulhalbjährliche Abschlagszahlungen möglich.

Persönlicher Schulbedarf

Der Betrag für den Schulbedarf wird von 100 € auf 150 € angepasst. Die Auszahlung erfolgt in zwei Tranchen von 100 € und 50 € zu Beginn der jeweiligen Halbjahre. In Zukunft wird die Leistung jedes Jahr prozentual in gleichem Maß wie der Regelbedarf erhöht.

Schülerbeförderung

Die Kosten der Schülerbeförderung zur nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsganges können im Rahmen der BuT-Leistungen übernommen werden: Wichtig: Vorrangig sind Leistungen Dritter (hier: Schulwegticket; Schülerfahrkostenverordnung NRW).

Neu ist, dass der bisher zu leistende Eigenanteil bei Bewilligung der Leistungen zur Schülerbeförderung entfällt. Als nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsganges gilt auch eine Schule, die aufgrund ihres Profils gewählt wurde, soweit aus diesem Profil eine besondere inhaltliche oder organisatorische Ausgestaltung des Unterrichts folgt; dies sind insbesondere Schulen mit naturwissenschaftlichem, musikischem, sportlichem oder sprachlichem Profil sowie bilinguale Schulen, und Schulen mit ganztägiger Ausrichtung.

Lernförderung

Die Kosten für außerschulische Lernförderung können über das BuT-Paket übernommen werden.

Neu ist, dass der Nachhilfeunterricht unabhängig davon, ob Versetzungsgefahr besteht oder nicht, zu erbringen ist. Voraussetzung dafür ist eine schulische Nachhilfenotwendigkeitsbestätigung und das eine solche Nachhilfe nicht schulischerseits erbracht wird. Der Begriff der ergänzenden Lernförderung erweitert sich somit auch für Bereiche wie z.B. das Erreichen eines besseren Schulabschlusses, bei Sprachschwierigkeiten, Dyskalkulie und Rechtschreibschwäche.

Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung § 28 Abs. 6 SGB II

Die Kosten der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung an Schulen, KITAS und Kindertagespflege, können über das BuT-Paket übernommen werden. Für Schüler*innen gilt dies unter der Voraussetzung, dass die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird oder durch einen Kooperationsvertrag zwischen Schule und Tageseinrichtung vereinbart ist.

Neu ist, dass der bisher zu leistende Eigenanteil von einem Euro je Essen entfällt. Die Kosten können somit in voller Höhe übernommen werden. Das bedeutet, es gibt für alle anspruchsberechtigten Kinder ein kostenloses warmes Mittagessen in Schule, Kita und Kindertagespflege.

Teilhabe am kulturellen und sozialen Leben § 28 Abs. 7 SGB II

Die Kosten für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden weiterhin pauschal berücksichtigt, sofern bei Leistungsberechtigten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, tatsächliche Aufwendungen entstehen für Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit, Unterricht in künstlerischen Fächern (zum Beispiel Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und Freizeiten.

Weitere tatsächliche Aufwendungen können berücksichtigt werden, wenn sie im Zusammenhang mit Teilnahmekosten entstehen und es den Leistungsberechtigten im Einzelfall nicht zugemutet werden kann, diese aus den Leistungen nach Satz 1 und aus dem Regelbedarf zu bestreiten (z.B. Mitgliedschaft im Fußballverein und zusätzliche Ausrüstungsgegenstände (Schuhe, Trikot, etc.)).

Neu ist, dass die Pauschale von 10 € auf 15 € angehoben wird.

(2) Änderungen im Verfahren

A - Antragstellung

SGB II, SGB XII und AsylbLG

Das Gesetz ermöglicht für alle BuT-Leistungen außer der Lernförderung die Bewilligung durch den Leistungsträger im Bereich des SGB II-, SGB XII- bzw. AsylbLG. Die praktische Umsetzung und die damit verbundene Neuorganisation der Zusammenarbeit zwischen den jeweiligen Leistungsträgern und dem BuT-Team ist zu klären.

Wohngeld/Kinderzuschlag-Kunden

Künftig reicht es aus, den grundlegenden Leistungsbezug von Wohngeld / Kinderzuschlag sowie die entstandenen Kosten im Bereich BuT nachzuweisen.

B - Auszahlungsmodalitäten:

Der persönliche Schulbedarf und die Schülerbeförderungskosten werden – wie bisher - in Form von Geldleistungen erbracht.

Ausflüge, Fahrten (Schule, KITA, Kindertageseinrichtung), Lernförderung, gemeinschaftliche Mittagsverpflegung und Teilhabe am kulturellen und sozialen Leben können in Form von

- Sach- und Dienstleistungen (insb. personalisierte Gutscheine),
- Direktzahlung an den Anbieter oder
- Geldleistungen (an die Eltern/Leistungsberechtigten) erbracht werden.

Die kommunalen Träger bestimmen, in welcher Form sie die Leistungen erbringen. Werden sie in Form von Geldleistungen erbracht, erfolgt dies

- monatlich in Höhe der im Bewilligungszeitraum bestehenden Bedarfe oder
- nachträglich durch Erstattung verauslagter Beträge.

(3) Weiteres Vorgehen

Wie oben beschrieben eröffnet das Starke-Familien-Gesetz den Kommunen u.a. die Möglichkeit, die Bewilligung in Form von Geldleistungen an die Eltern auszuweiten. Dies wird in der Praxis insbesondere bei den Leistungen der Teilhabe am kulturellen und sozialen Leben von Relevanz sein.

Die Verwaltung wird für die Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses am 10.09.2019 einen Beschlussvorschlag erarbeiten, in dem das weitere Verfahren bezüglich der Ausweitung von Geldleistungen und der ursprünglich geplanten Einführung einer „Bildungskarte“ dargestellt wird.

Beigeordneter

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

Ingo Nürnberger